

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
Ingo Appé  
Präsident des Bundesrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0010-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3617/J-BR/2019

Wien, 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Martin Weber, Kolleginnen und Kollegen haben am 29.01.2019 unter der Nr. **3617/J-BR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schildbürgerstreich" bei der Ausnahme von E-Autos von der IG-Luft-Geschwindigkeitsbegrenzung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wann wird der erste Autofahrer bzw. die erste Autofahrerin eines Elektro- oder Wasserstoffautos tatsächlich die von Ihnen angekündigte Ausnahme von der Geschwindigkeitsbegrenzung nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft nutzen können?

Die ex lege Ausnahme bestimmter Elektrofahrzeuge unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die aufgrund des § 14 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) angeordnet wurden, ist am Tag nach der Kundmachung der Novelle in Kraft getreten (23. November 2018). Derzeit erfolgt die finale Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie dem Bundesministerium für Inneres, um die Inanspruchnahme der Ausnahme zeitnah zu ermöglichen.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- Ist Ihnen die Problematik der fehlenden Schilder für das Wirksamwerden der beschlossenen Bestimmungen bekannt?
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn nein, welche Schritte werden Sie nun nach Bekanntwerden dieses Sachverhalts setzen?
- Wenn Ihnen die Problematik bekannt ist, was haben sie seither zur Behebung dieser Problematik unternommen?
- Stehen Sie in dieser Frage in Kontakt mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie?
  - a. Wenn ja, was ist seine Position in dieser Frage?
  - b. Wenn nein, werden Sie mit ihm in Kontakt treten?

Aus dem Gesetzestext sowie den erläuternden Bemerkungen geht klar hervor, dass die Platzierung von Hinweisschildern auf den entsprechenden Streckenabschnitten Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme ist. Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wurden daher nach Inkrafttreten der Bestimmung umgehend die erforderlichen Schritte gesetzt, um die Anbringung entsprechender Hinweisschilder durch die Straßenerhalterin (ASFINAG) zu erwirken.

**Zur Frage 5:**

- Die Gesetzesänderung wurde zwar durch einen Ministerratsbeschluss politisch besiegelt, die Gesetzesänderung kam jedoch durch einen Abänderungsantrag der Abg. Schmuckenschlager und Rauch im Umweltausschuss zustande. Wurde der Antrag vor dem Einbringen an Sie, Ihr Kabinett oder an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Ihres Ressorts übermittelt?
  - a. Wenn ja, erfolgte eine "formale Überprüfung" wie sie bereits beim umstrittenen Abänderungsantrag zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfolgte?
  - b. Wenn nein, wurde der Antrag gar von MitarbeiterInnen des BMNT bzw. Ihres Kabinetts formuliert?

Die Ausnahme für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie von Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft auf Autobahnen und Schnellstraßen wurde im Vorfeld abgestimmt.

**Zur Frage 6:**

- War Ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bewusst, dass die im Gesetzestext geforderte Ausschilderung auf Grund rechtlich nicht vorhandener Schilder nicht erfolgen konnte?
  - a. Wenn ja, wen haben Sie darüber in Kenntnis gesetzt? Auch die Abgeordneten Schmuckenschlager und Rauch?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die im Gesetzestext als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme genannten Hinweisschilder sind auf den betreffenden Streckenabschnitten vom jeweiligen Straßenerhalter anzubringen und bedürfen keiner weiteren gesetzlichen Verankerung.

**Zur Frage 7:**

- Von Ihnen, als "E-Mobilitätspaket" beworbenen, 3 Punkten (Ausnahme IG-Luft, Mitbenutzung der Busspur und Ausnahme von der Parkraumbewirtschaftung) aus dem Ministerratsvortrag vom 3. Oktober 2018 ist nun noch immer nichts realisiert worden. Wann können die Bürgerinnen und Bürger damit rechnen, dass die Beschlüsse der Bundesregierung umgesetzt werden?

Die Ausnahme von E-Autos von Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß IG-L wurde als Teil des Pakets zur Förderung der E-Mobilität Ende Oktober 2018 vom Nationalrat beschlossen. Das Gesetz ist am 23. November 2018 in Kraft getreten. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist aber an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft und erfordert unter anderem, dass Hinweisschilder auf den betroffenen Straßenabschnitten angebracht werden. Daran wird derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der Straßenerhalterin ASFINAG gearbeitet. Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Inneres mit der Verknüpfung der Antriebsart mit den erfassten KFZ-Kennzeichen in den entsprechenden Datenbanken befasst, um die Vollziehbarkeit der Ausnahme zu gewährleisten.

Die Förderung der E-Mobilität ist ein zentrales Anliegen der österreichischen Bundesregierung. Daher hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der österreichischen Fahrzeugwirtschaft das Förderpaket für E-Mobilität neu aufgelegt und mit einem Fördervolumen von 93 Mio. Euro (2019-2020) ausgestattet. Dank dieses Pakets ist Österreich, was die Neuzulassungen bei E-Pkw betrifft, im EU Spitzenfeld und durch dieses E-Mobilitätspaket wird ein wesentlicher Beitrag zur #mission2030 – österreichische Klima und Energiestrategie geleistet.

Aufgrund der föderalen Strukturen in Österreich liegt die Umsetzung bezüglich der Mitbenutzung von Busspuren für Elektroautos und der Schaffung von Ausnahmen von der Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften. Die Mitbenutzung von Busspuren für Elektroautos sollte durch den zuständigen Magistrat bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden. Eine etwaige Änderung der Straßenverkehrsordnung obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Schaffung von Ausnahmen von der Parkraumbewirtschaftung liegt in der Zuständigkeit des Magistrats bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde. Dies ist jedoch in zahlreichen Städten und Gemeinden bereits erfolgt, bei beiden Themen laufen derzeit konstruktive Gespräche mit weiteren Städten und Gemeinden. Bezüglich der Ausnahme für Elektroautos von der Geschwindigkeitsbegrenzung nach Immissionsschutzgesetz-Luft, siehe Antwort zu Frage 1.

**Zur Frage 8:**

- Die 30. StVO-Novelle ist derzeit in parlamentarischer Behandlung. Wieso ist darin keine Regelung der gegenständlichen Problematik enthalten?

Die Straßenverkehrsordnung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

**Zur Frage 9:**

- Welche Kosten entstehen durch die zusätzliche Beschilderung?

Die (gemäß §14 Abs. 2a Z 2 iVm Abs. 6 Immissionsschutzgesetz-Luft) erforderlichen Hinweisschilder sind vom jeweiligen Straßenerhalter aufzustellen bzw. mittels Überkopfanzeige auf einer Verkehrsbeeinflussungsanlage anzuzeigen. Straßenerhalterin für Straßen des hochrangigen Straßennetzes (Bundesstraßen) ist die ASFINAG, die über die Kosten in Zusammenhang mit Beschilderungen auf Bundesstraßen Auskunft geben kann.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- Wird die Maßnahme, sobald sie tatsächlich umgesetzt ist, in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit evaluiert?
- Wird die Maßnahme, sobald sie tatsächlich umgesetzt ist, in Hinblick auf ihre Anreizwirkung für die stärkere Nutzung von Elektro- bzw. Wasserstoffautos evaluiert?

Die Evaluierung erfolgt durch die jeweils zuständigen Landeshauptleute im Rahmen der jährlich zu erstellenden Evaluierungsberichte gemäß VBA-Verordnung – IG-L.

Die Auswirkungen bezüglich der Anreizwirkung für die stärkere Nutzung von Elektro- bzw. Wasserstoffautos wird an Hand der Daten der Statistik Austria bezüglich Pkw-Neuzulassungen gemessen werden.

**Zur Frage 12:**

- Wie stellen Sie sicher, dass die nötigen Zusatzschilder auch für ausländische Nutzer von Elektro- bzw. Wasserstoffautos die Botschaft enthalten, dass sie nicht von der Ausnahme von der Geschwindigkeitsbegrenzung Gebrauch machen können?

Die klare und unmissverständliche Ausgestaltung der Hinweisschilder obliegt der zuständigen Straßenerhalterin (ASFINAG).

**Zur Frage 13:**

- Entspricht es den Tatsachen, dass die Radargeräte nicht zwischen den Nummerntafeln für Elektro- bzw. Wasserstoffautos und jenen für herkömmliche Fahrzeuge unterscheiden können?
  - a. Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass FahrerInnen von Elektro- bzw. Wasserstoffautos nicht automatisch gestraft werden?

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wurden die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres gesetzt, um die Vollziehbarkeit der Ausnahme gewährleisten zu können. Die Vollziehbarkeit wird über die Verknüpfung der Antriebsart mit den erfassten Kraftfahrzeug-Kennzeichen (in den entsprechenden Datenbanken) sichergestellt.

Elisabeth Köstinger

